



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2026-0183, d.3-ID: BD02208388, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/7

## **Stadt Wallisellen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.**

Gemeinde Wallisellen, Teilgebiete der Gemeinde Dietlikon sowie der Städte Opfikon und Zürich

- Gewässer
- Au graben, öffentliches Gewässer Nr. 6151
  - Bachtelwiesengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6210
  - Brüelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6152
  - Chrummengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6153
  - Moosbach, öffentliches Gewässer Nr. 6207

- Massgebende  
Unterlagen
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026
  - Technischer Bericht vom 16. März 2026 inkl. Anhang
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-5, Mst. 1:500 vom 16. März 2026
  - Detailpläne Fruchtfolgeflächen (FFF) Nrn. FF1 und FF5, Mst. 1:500 vom 16. März 2026

### **Sachverhalt**

Der Stadtrat Wallisellen stimmte am 7. April 2026 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Stadt Wallisellen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinn von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Wallisellen vom 9. Oktober 2024). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. Dezember 2025 bis zum 11. Februar 2026 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage haben die Städte/Gemeinden gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der

Schweiz haben oder der Stadt/Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind drei Einwendungen gegen die Gewässerräumfestlegung erhoben worden. Die beiliegende Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026 gibt Auskunft über den Umgang mit den eingegangenen Einwendungen.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

#### *Ausgangslage*

Im Siedlungsgebiet von Wallisellen wird der Gewässerraum im Sinn von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Augraben, öffentliches Gewässer Nr. 6151
- Bachtelwiesengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6210
- Brüelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6152
- Chrummengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6153
- Moosbach, öffentliches Gewässer Nr. 6207

Der Augraben, der Brüelbach (Abschnitte B6 und B7) und der Bachtelwiesengraben (Abschnitt BA1) verlaufen entlang der Grenze zwischen der Stadt Wallisellen und der Stadt Opfikon, der Stadt Zürich bzw. der Gemeinde Dietlikon. Es handelt sich dabei um Grenzgewässer. Mit der vorliegenden Gewässerräumfestlegung wird der Gewässerraum an diesen drei Grenzgewässern beidseitig, d.h. auch auf Stadt-/Gemeindegebiet von Opfikon, Zürich und Dietlikon festgelegt.

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald. Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird. Dies ist bei Abschnitt B2 des Brüelbachs (offen, rechtsufrig Wald betroffen) und Abschnitt BA1 des Bachtelwiesengraben (eingedolt, rechtsseitig Landwirtschaftszone von Dietlikon betroffen) der Fall. Der Gewässerraum wird beidseitig festgelegt, d.h. auch im Wald bzw. im Landwirtschaftsgebiet.

Für den Abschnitt des Moosbachs, welcher westlich / bachabwärts der Bahnlinie das Entwicklungsgebiet «Wallisellen Südost» eingedolt quert, wird der Gewässerraum zum späteren Zeitpunkt, entweder im nutzungsplanerischen Verfahren im Rahmen der Gestaltungspläne oder im Projektfestsetzungsverfahren im Rahmen von Wasserbauprojekten, festgelegt.

Am Hörnligraben wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbachs» rechtskräftig festgelegt (Projektfestsetzung Nr. 0366 vom 24. Mai 2017).

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

#### **Minimaler Gewässerraum**

Der Abschnitt M1 des Moosbachs befindet sich im Hochmoor-Inventar von nationaler Bedeutung («Moos Schönenhof bei Wallisellen»), weshalb der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu ermittelt ist. Da sich die übrigen Gewässer sowie der Abschnitt M2 des Moosbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 1 bzw. 2 GSchV resultiert für den Augraben, den Moosbach, den Chrummengraben und den Bachtelwiesengraben ein minimaler Gewässerraum von 11 m. Für den Brüelbach variiert der minimale Gewässerraum abschnittsweise zwischen 11 m und 16 m.

#### **Erhöhung des Gewässerraums**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Mittleres Glatttal» (Baudirektionsverfügung Nr. 1890 vom 17. Oktober 2012) liegt für den Brüelbach und den Moosbach abschnittsweise eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nur in den Abschnitten B2, B3 und B7 des Brüelbachs nötig ist. Für die Abschnitte M1 und M2 des Moosbachs wird im technischen Bericht plausibel dargelegt, weshalb der minimale Gewässerraum – auch bei einer künftigen Offenlegung im Abschnitt M2 – ausreichend ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte im Siedlungsgebiet von Wallisellen keinen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Beim Abschnitt B2 des Brüelbachs handelt es sich allerdings um einen Abschnitt 1. Priorität (geplante Revitalisierung mit Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). An diesem Abschnitt besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV) auf 23.0 m erhöht. Dieser erhöhte Gewässerraum entspricht dem Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies den Chrummengraben sowie die Abschnitte B2, B4 und B7 des Brüelbachs und Abschnitt M1 des Moosbachs, welche ökomorphologisch natürlich/naturnah bis wenig beeinträchtigt sind. Diesem Umstand wird Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) festgelegt und gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV entsprechend erhöht. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite, entspricht beim Moosbach der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV, weshalb eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung nicht notwendig ist.

Im Festlegungssperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

#### ***Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums wird vorliegend an keinem Abschnitt angestrebt. Aus diesem Grund erfolgt mit der vorliegenden Festlegung keine abschliessende Beurteilung darüber, ob Abschnitte in dicht überbautem Gebiet liegen oder nicht. Diesbezügliche Aussagen in den Unterlagen (Anhang A5 des techn. Berichts) sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu dicht überbautem Gebiet oder nicht dicht überbautem Gebiet zu verstehen.

Es erfolgt keine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben/Grenzen. Der Planungsträger hat die Gewässerraumlängen jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.



### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhungen des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im Kapitel 4.4 des technischen Berichts aufgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst.

Durch die Erhöhung an den Abschnitten B2, B3, B4 und B7 des Brüelbachs wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz, eine künftige Revitalisierung oder den Erhalt und die Förderung der Biodiversität/Ökomorphologie gesichert.

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung an den eingedolten Abschnitten A1 und BA1 (Augraben bzw. Bachtelwiesengraben) sind landwirtschaftlich Nutzflächen (Ackerflächen) tangiert. Gemäss Art. 41c Abs. 6 GSchV kommen vorliegend die Bewirtschaftungseinschränkung nicht zur Anwendung. Sofern die Gewässer eingedolt bleiben, ist eine intensive Nutzung des Gewässerraums weiterhin möglich. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen (gesamthaft 2079 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen, s. Anhang A6 des techn. Berichts) zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Der Gewässerraum am Augraben tangiert eine archäologische Zone, wo ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) zu vermuten ist. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen. Es sind weder schützenswerte Ortsbilder noch Denkmalschutzobjekte noch historische Verkehrswege von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Wallisellen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Stadt Wallisellen festgelegt:

- Augraben, öffentliches Gewässer Nr. 6151

- Bachtelwiesengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6210
- Brüelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6152
- Chrummengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6153
- Moosbach, öffentliches Gewässer Nr. 6207

Massgebende Unterlagen:

- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026
  - Technischer Bericht vom 16. März 2026 inkl. Anhang
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-5, Mst. 1:500 vom 16. März 2026
  - Detailpläne Fruchtfolgefleichen (FFF) Nrn. FF1 und FF5, Mst. 1:500 vom 16. März 2026
- II. Die Einwendung vom 21. Januar 2026 und die Einwendung vom 4. Februar 2026 betreffend den Brüelbach werden im Sinn der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026 nicht berücksichtigt. Die Einwendung vom 9. Februar 2026 betreffend den Moosbach wurde teilweise berücksichtigt und die massgebenden Unterlagen wurden entsprechend angepasst. Im Übrigen wird die Einwendung nicht berücksichtigt.
- III. Die Stadt Wallisellen wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
  - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Die Stadt Opfikon, die Stadt Zürich und die Gemeinde Dietlikon werden eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
  - die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Stadt Wallisellen zeitlich zu koordinieren.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an:

- a) die Stadt Wallisellen, Tiefbau + Landschaft, Umwelt, Mona Bachmann, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026;
- b) die Stadt Opfikon, Bau und Infrastruktur, Patricia Meier, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026;
- c) die Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Raumentwicklung + Architektur, Arianne Allemann, Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026;
- d) die Gemeinde Dietlikon, Raum, Umwelt + Verkehr, Philipp Schneidr, Hofwiesenstrasse 32, 8305 Dietlikon, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 6. März 2026;
- e) die Gossweiler Ingenieure AG, Christof Heimgartner (elektronisch an [hec@gossweiler.com](mailto:hec@gossweiler.com));
- f) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- g) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch));
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- j) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
- k) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Buser (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp  
Amtschef

4. April 2026



# Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Stadt Wallisellen gemäss § 15 h HWSchV.

6. März 2026  
1/6

## 1. Öffentliche Auflage

Die Stadt Wallisellen und – aufgrund von Grenzgewässern – die Stadt Zürich, die Stadt Opfikon und die Gemeinde Dietlikon legten den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 10. Dezember 2025 bis zum 11. Februar 2026 während 60 Tagen öffentlich auf und machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierten die Städte bzw. die Gemeinde die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Stadt bzw. Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind drei Einwendungen mit insgesamt drei (Haupt-)Anträgen eingegangen.

### Antrag 1: Betreffend den Brüelbach, Abschnitt B4 (Einwendung vom 21. Januar 2026)

Es wird beantragt, auf die Erhöhung des Gewässerraums auf den SBB-Parzellen zu verzichten, mit folgender Begründung: Auf den Parzellen der SBB gebe es keine Möglichkeit zur Renaturierung, weshalb es auch keinen Grund für eine Erhöhung des Gewässerraumes gebe. Es sei keine echte Interessenabwägung durchgeführt worden. Die Beurteilung, dass keine Infrastrukturanlagen betroffen seien, sei falsch. Die Anlagen der SBB seien auch Infrastrukturanlagen und deren Unterhalt und zukünftige Sanierung wären von einem erhöhten Gewässerraum betroffen. Es könne höchstens einem minimalen GWR zugestimmt werden, theoretisch wäre sogar eine Reduktion angebracht.

In der Stellungnahme der SBB wird für die weitere Planung um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

- Die Festlegung des Gewässerraums und allfällige Massnahmen daraus dürften der SBB keine Erhöhung oder Verschiebung von Risiken verursachen in Bezug auf Naturgefahren (Erosion, Hochwasser, Hangrutschung, etc.). Bestehende Entwässerungsanlagen oder Sickerleitungen der Bahn dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zudem dürfe es für die SBB keinen erhöhten Unterhaltsbedarf geben, was Böschungssicherung und -unterhalt betreffe. Der Bahnkörper dürfe nicht gefährdet werden.
- Sei eine Parzelle der SBB von allfälligen Unterhaltsmassnahmen (Grünpflege) betroffen, seien die Vorschriften der SBB einzuhalten. Baum- und Strauchpflanzungen in der Nähe der SBB-Anlagen sollten so angelegt und gepflegt werden, dass die Vorschriften der SBB-Richtlinie eingehalten würden. Aus Sicherheitsgründen sei die maximale Höhe von Büschen und Bäumen entlang der Bahngleise begrenzt, sodass im Fall eines Sturzes das Eisenbahnbankett nicht erreicht würde.

### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Der Brüelbach fliesst im Abschnitt B4 offen, abgesehen vom kurzen (ca. 12 m langen) Durchlass senkrecht zur Bahnlinie. Die Betroffenheit der Bahnanlage resultiert aus der Lage (senkrechte Querung) und der Erhöhung der Gewässerraubbreite im Abschnitt B4. Gemäss Vorgabe werden bei (kurzen) Durchlässen i.d.R. keine neuen Gewässerraubabschnitte gebildet, um eine Zerstückelung der Gewässerraubfestlegung zu vermeiden. Der Gewässerraub wird aufgrund der guten Ökomorphologie des offenen Abschnittes erhöht. Es wird darauf hingewiesen, dass der SBB-Durchlass eine hydraulische Schwachstelle bei einem  $HQ_{100}$  darstellt. Der erhöhte Gewässerraub sichert ausreichend Platz für einen künftigen hochwassersicheren (ggf. mit ökologischen Massnahmen, wie Bankette für Amphibien) Ersatz der Dole. Der Vorwurf, dass keine echte Interessenabwägung vorgenommen wurde, trifft nicht zu. Im Kapitel 4.4. ist die Bahntrasse als betroffenes Interesse ermittelt.

Es wird zudem auf Folgendes hingewiesen:

Bei der vorliegenden Gewässerraubfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der SBB hervorgehen. Die Festlegung des Gewässerraubes hat insofern keine Auswirkungen.

Durch die Festlegung des Gewässerraubes werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraub bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraubes gilt die Bestandegarantie.

Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraub, sei es aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten der SBB, wäre die Einhaltung der von der SBB genannten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.

### **Antrag 2: Betreffend den Brüelbach, Abschnitte B5 und B7 (Einwendung vom 4. Februar 2026)**

Es wird beantragt zu prüfen, ob auf die Festlegung des Gewässerraubes auf Nationalstrassenparzellen verzichtet werden könne, mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Hinweise in der Stellungnahme des ASTRA:

Bei einem möglichen Ausbau der Nationalstrasse müssten die Interessen und Bedürfnisse der Nationalstrasse – insbesondere im Nationalstrassenbaulinienbereich – sowie des Gewässerschutzes im konkreten Einzelfall sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Der überlagerte Gewässerraub hindere nicht kategorisch den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse. Die Anforderungen/Zielsetzungen an den Gewässerraub nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) liessen

sich mit den Nationalstrasseninfrastrukturbauten nicht immer voll umfänglich umsetzen. Das Gewässerschutzinteresse sei gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse – notabene beides bundesrechtliche Aufgaben – im konkreten Einzelfall abzuwägen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Im Gewässerraumabschnitt B5 quert der Brüelbach die Nationalstrasse A1 senkrecht, ist nur stellenweise durch die A1 überdeckt, fliesst unter der Überdeckung offen (ist nicht eingedolt) und fliesst auch im Gewässerraumabschnitt B7 offen zwischen der A1 und der Erholungszone der Stadt Zürich (Grenzwässer).

Die Bedingungen für einen Verzicht gemäss Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sind vorliegend nicht erfüllt: Der Brüelbach fliesst im Bereich der Nationalstrasse A1 nicht durch Wald oder Landwirtschaftsgebiet, ist nicht eingedolt, wurde nicht künstlich angelegt (Bemerkung: Eine Bachkorrektur und Verlegung macht aus einem Bach kein künstlich angelegtes Gewässer) und ist kein sehr kleines Gewässer. Entsprechend ist für die Abschnitte B5 und B7 des Brüelbachs ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen. Auf die Gewässerraumfestlegung kann vorliegend nicht verzichtet werden.

Bezüglich Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen wird auf den Hinweis in der Begründung zum Antrag 1 verwiesen.

#### **Antrag 3: Betreffend den Moosbach, Abschnitte M2 und M1 (Einwendung vom 9. Februar 2026 mit 16 Beilagen)**

Bezogen auf den Gewässerraumabschnitt M2 des Moosbachs, welcher das Grundstück Kat. Nr. 9771 betrifft, werden folgende Anträge gestellt:

**Teilantrag 1:** Es sei im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 9771, Wallisellen (Moosbach M2), der Gewässerraum auf eine Breite von 3 m festzulegen.

**Teilantrag 2:** Eventualiter sei im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 9771 der Gewässerraum auf eine Breite von 11 m festzulegen sowie wie folgt asymmetrisch anzuordnen: um 1.05 m verschoben in Richtung der Parzelle Kat.-Nr. 9772; sowie um 1.05 m verschoben in Richtung der Parzelle Kat.-Nr. 6438 und der Parzelle Kat.-Nr. 10059.

**Teilantrag 3:** Subeventualiter sei im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 9771 der Gewässerraum auf eine Breite von 13.1 m festzulegen sowie wie folgt asymmetrisch anzuordnen: um 2.1 m verschoben in Richtung der Parzelle Kat.-Nr. 9772 sowie um 2.1 m verschoben in Richtung der Parzelle Kat.-Nr. 6438 und der Parzelle Kat.-Nr. 10059.

**Teilantrag 4:** Es sei ein Augenschein durchzuführen.»

#### Entscheid der Baudirektion

Die Anträge werden teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

**Zum Teilantrag 1 (Reduktion auf 3 m Breite, dicht überbaut):**

*Zum Offenlegungspotenzial:*

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung am Abschnitt M2 des Moosbachs dient dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein (hochwassersicherer) Ersatz fällig wird, genügend Raum für die Unterhaltsarbeiten und den Ausbau auf einen grösseren Dolendurchmesser sowie ggf. eine allfällige Bachöffnung räumlich zu sichern.

Es wird von den Einwenderinnen als Tatsache dargestellt, dass der Abschnitt M2 kein Öffnungspotential habe. Dem ist jedoch nur schon gemäss dem Bericht der Gossweiler AG (Beilage 7 in der Einwendung) nicht so. Die Höhenverhältnisse über der bestehenden Bachdole sind tatsächlich nicht ganz optimal für eine Offenlegung. Das Gelände steigt am Parzellenrand Kat. Nr. 9771 leicht an, wodurch das Gerinne immer tiefer würde. Gerade zwischen der Parzellengrenzen Kat. Nrn. 9771 und 9772 (Abschnitt rund 100 m lang) ist eine Offenlegung aber durchaus realistisch und mit vertretbarem Aufwand möglich. Gegenüber der jetzigen naturfernen Gestaltung der Umgebung wäre ein offener Bach ein grosser ökologischer Mehrwert. Im weiteren Verlauf kann eine Offenlegung ohne Längenprofil und weiteren Grundlagen nicht definitiv beurteilt werden. Auch wenn der Moosbach heute eingedolt ist, bedeutet dies nicht, dass eine Offenlegung in Zukunft ausgeschlossen ist, zumal er bis ungefähr 1930 (Quelle: Siegfriedkarte 1930, Mst. 1:25'000) in diesem Bereich offen verlief. Es bedeutet auch nicht, dass der Bach nicht mehr dem Offenlegungsgebot (Art. 38 GSchG) unterstehen würde. Gemäss Bericht der Gossweiler AG ist der bauliche Zustand der bestehenden Dole stellenweise sehr schlecht. Am Ende der Lebensdauer der Dole ist eine Bachoffenlegung ohnehin zu prüfen bzw. notwendig, ausser sie wäre nachweislich unmöglich. Langfristig ist also, unter Betrachtung der laufenden Gebietsentwicklung «Wallisellen Südost» (der Gewässerabschnitt westlich der Bahnlinie bis zur Mündung in die Glatt ist nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren), absehbar, dass der Moosbach mit der Glatt durch (Teil-)Offenlegungen (und ggf. Gewässerverlegungen) ökologisch aufgewertet und mit der Glatt vernetzt wird. Die Festlegung eines ausreichend breiten Gewässerraums ist daher nicht vorschnell, wie von den Einwenderinnen vorgeworfen, sondern weitsichtig, so dass verschiedene Varianten im Rahmen eines künftigen Wasserbauprojektes möglich bleiben. Eine Offenlegung an der heutigen Lage ist räumlich bereits möglich, da die bestehende Dole aktuell nicht mit Gebäuden überstellt ist und der Raum für ein offenes Gerinne bereits heute durch den kommunalen Grenzabstand (5 m kleiner bzw. 12 m grosser Grundabstand, gilt sowohl für die Wohnzone W2.7 als auch für die projektierte Wohnzone W70 [Revision Nutzungsplanung]) gesichert ist. Da der Moosbach im Abschnitt M2 ungefähr entlang der Parzellengrenze verläuft, ist bereits heute aufgrund der kommunalen Grenzabstände ein Raum (Korridor) von 17 m Breite von Gebäuden freizuhalten. Dieser Raum würde somit bereits für ein offenes Gerinne zur Verfügung stehen. Das Vorhandensein einer Werkleitung, welche bei einer Offenlegung verlegt werden müsste, ist kein Grund, um auf eine Offenlegung zu verzichten.

Zusammenfassend ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf 3 m vorliegend nicht möglich, weil ein (theoretisches) Offenlegungspotenzial besteht. Der Hochwasserschutz-Nachweis (Anhang A8 des techn. Berichts) wurde somit korrekt mittels Querprofilbetrachtung für ein künftiges offenes Gerinne erbracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass, auch wenn nachweislich kein Offenlegungspotenzial bestehen würde, die minimale Eingriffsbreite nicht wie von den Einwenderinnen beantragt 3.0 m betragen würde. Der von den Einwenderinnen erbrachte HWS-Nachweis (Beilage Nr. 14 der Einwendung) ist nicht nachvollziehbar und rechnerisch nicht korrekt (der Abflussquerschnitt wurde vermutlich manuell auf  $1.10 \text{ m}^2$  erhöht, wodurch die Abflusskapazität künstlich erhöht wurde). Diesem Vorgehen bzw. der vorgeschlagenen reduzierten Gewässerraumbreite von 3.0 m wird nicht zugestimmt. Für eine hochwassersichere Dole braucht es einen (inneren) Dolendurchmesser von 1.0 m, was mit der Formel für die min. Eingriffsbreite inkl. einem beidseitigen Arbeitsraum von je 1 m (Formel:  $1.25 \times D + 2 \times 1\text{m} = 3.25 \text{ m}$ ) gerundet 3.5 m ergibt.

*Zum «dicht überbauten» Gebiet:*

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, in dicht überbauten Gebieten die Gewässerraumbreite den baulichen Gegebenheiten angepasst (sprich: reduziert) werden. Da vorliegend ein Offenlegungspotenzial besteht und die baulichen Gegebenheiten genügend Platz dafür bieten, steht eine Reduktion des Gewässerraums a priori nicht im Vordergrund. Das Interesse an einer genügend grossen Raumsicherung für eine spätere Offenlegung wird höher gewichtet als das Interesse an einer uneingeschränkten weiteren baulichen Entwicklung. Der Lage im (tendenziell) dicht überbauten Gebiet kann insofern Rechnung getragen werden, als lediglich die gesetzliche Mindestbreite von 11 m festgelegt wird (s. Teilanträge 2 und 3).

***Zu den Teilanträgen 2 und 3 (Reduktion auf 11 m bzw. 13.1 m Breite, Asymmetrische Anordnung):***

*Zur Breite des Gewässerraums:*

Aufgrund der Einwendung wurde die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), des Hochwasserschutznachweises und folglich der Gewässerraumbreite im Abschnitt M2 überprüft. Die Prüfung ergab, dass für den Abschnitt M2 von einer nGSB von 0.5 m (Referenzabschnitt M1 bachaufwärts, Verlauf offen, Ökomorphologie wenig beeinträchtigt) ausgegangen werden kann. Gemäss überarbeitetem HWS-Nachweis ist somit der minimale Gewässerraum von 11 m Breite ausreichend für eine künftige Offenlegung inkl. einseitigem Unterhaltsstreifen von 2.5 m Breite. Diese Prüfung erfolgte in Absprache mit der Stadt Wallisellen, welche für den Gewässerunterhalt zuständig ist.

*Zur Anordnung des Gewässerraums:*

Mit einer asymmetrischen Anordnung resultiert in der Summe keine bessere Lösung für die betroffenen Interessen, weder für den Bach selbst noch für die betroffenen privaten Grundeigentümer. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums würde im Gegenteil die Opfersymmetrie der betroffenen Grundeigentümerschaften verletzen. Der angepasste Gewässerraum (siehe oben) wird symmetrisch zur bestehenden Gewässerachse angeordnet. Beim angepassten Gewässerraum handelt es sich um den gesetzlich minimalen Gewässerraum von 11 m Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV. Dies entspricht ungefähr dem kantonalen Gewässerabstand von 5 m Breite

gem. § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes (LS 724.11) und ist kleiner als der Übergangsrechtliche Uferstreifen (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV). Vor diesem Hintergrund führt der minimale Gewässerraum zu keinen neuen, zusätzlichen Einschränkungen für das betroffene Grundstück Kat. Nr. 9771 und die Festlegung des minimalen Gewässerraums am Moosbach wird als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig erachtet.

Es wird neu der minimale Gewässerraum von 11 m Breite, symmetrisch angeordnet, festgelegt. Diese Anpassung ist im Festlegungsdossier bereits vorgenommen worden.

**Zum Teilantrag 4 (Augenschein):**

Der Sachverhalt kann anhand der Akten/Grundlagen/Vorgaben festgestellt werden, weshalb keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Augenscheins besteht.